

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Infront B2Run GmbH

Teilnahme an Laufveranstaltungen der Infront B2Run GmbH, hier: BASF FIRMENCUP

§ 1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für den von der Infront B2Run GmbH, Hermann-Weinhauser-Str. 73, 81673 München (nachfolgend "Veranstalter") durchgeführten BASF FIRMENCUP (nachfolgend "Veranstaltung") und regeln das zwischen Unternehmen und deren Mitarbeitenden als Teilnehmende der Veranstaltung (nachfolgend zusammen "Teilnehmende") und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter stimmt der Geltung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen schriftlich ausdrücklich zu.

(3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmenden gegenüber dem Veranstalter sind an die Infront B2Run GmbH unter der in Abs. 1 genannten Adresse zu richten.

§ 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheitsmaßnahmen

(1) Eine Teilnahme an den Wettbewerben "Laufcup" und "Inlinecup" im Rahmen des BASF FIRMENCUPS vor Vollendung des 12. Lebensjahres ist ausgeschlossen. Teilnehmende, die das 12. Lebensjahr vollendet, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen auf der Strecke stets von einem volljährigen Teilnehmenden aus ihrem Team begleitet werden. Startberechtigt ist ansonsten jeder, der sämtliche von dem Veranstalter festgelegten Voraussetzungen (Lebensalter etc.) erfüllt und wer in der Lage ist, die Strecke aus eigener Kraft bewältigen zu können; dies gilt nicht für solche Teilnehmenden mit Rollstuhl, die von einem anderen Teilnehmenden geschoben werden (siehe näher Abs. (4)). Veranstaltungsbeschreibungen werden rechtzeitig zum Anmeldestart der Veranstaltung auf den Internetseiten des Veranstalters veröffentlicht. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmenden zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmenden über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Startberechtigt beim Kids-Laufcup ist, wer zwischen 6 und 11 Jahre alt ist. Stichtag ist der Tag der Veranstaltung. Bei der Abholung der Startnummer und Bezahlung der Startgebühr für den Kids-Laufcup muss ein Elternteil/Erziehungsberechtigter anwesend sein. Sofern kein Elternteil anwesend ist, muss der/die Erziehungsberechtigte eine Einverständniserklärung eines Elternteils vorweisen.

(3) Die Teilnahme an der Veranstaltung von Tieren, mit Fahrrädern, E-Bikes und sonstigen Gerätschaften ist untersagt. Die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art ist nicht gestattet. Von Teilnehmenden mitgeführte Sportgeräte werden von dem Veranstalter jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung eingezogen. Ausgenommen hiervon sind Inline Skates, die zur Teilnahme am entsprechenden Wettbewerb im Rahmen des BASF FIRMENCUPS genutzt werden sowie Nordic Walking Stöcke von Teilnehmenden, die aus jeder Startwelle des Laufcups starten

dürfen, sich aber am Ende der jeweiligen Starwelle platzieren müssen. Teilnehmende mit Kinderwagen oder einem mitgeführten Bollerwagen dürfen nur in der letzten Startzeit/Startwelle des Laufcups und innerhalb dieser am Ende des Startfeldes starten. Bei einer Teilnahme mit Inline-Skates am "Inlinecup" ist das Tragen eines Schutzhelms Pflicht. Ohne das Tragen dieses Schutzhelms werden dem Teilnehmende der Start und die Teilnahme untersagt. Sollte dies nicht befolgt werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen. Eine Teilnahme in offenkundig alkoholisiertem Zustand ist ebenso untersagt, wie das Mitführen von Alkohol auf der Strecke. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, die hiergegen verstoßen, von der Teilnahme auszuschließen.

(4) Die Teilnahme mit einem Rollstuhl ist grundsätzlich gestattet. Jedem Rollstuhl-Teilnehmenden wird empfohlen, zu seiner eigenen Sicherheit und der der übrigen Teilnehmenden sowohl im Startbereich als auch auf der Strecke stets von einem Teilnehmenden, der die Strecke ohne Rollstuhl absolviert, begleitet zu werden.

(5) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, alle geltenden zwingenden Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden sind, einzuhalten. Das gilt im Besonderen hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz. Teilnehmende haben sich vor der Veranstaltung bei ihrem Teamcaptain über mögliche Maßnahmen zu informieren.

(6) Sämtliche von den Teilnehmenden zu beachtenden organisatorischen Maßnahmen und weiteren durch die Teilnehmenden zu beachtende Vorgaben gibt der Veranstalter den Unternehmen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der Veranstaltung. Der Teilnehmende ist verpflichtet, sich vor der Anreise über die konkreten organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben zu informieren und diese auch einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmende zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmenden über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht durch E-Mail an den jeweiligen Teamcaptain, sowie Veröffentlichung auf der Website und den Social Media Kanälen des Veranstalters.

(7) Der Veranstalter handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen. Er handelt nach einem weltoffenen, toleranten Gesellschaftsbild, das er unter anderem in der Kampagne „Gemeinsam für Vielfalt“ dokumentiert. In diesem Sinne sollen auch seine Veranstaltungen diskriminierungsfrei stattfinden.

Daher ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländergefeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese bei der Veranstaltung unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen

Parolen sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen, Gesten und/oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft auf dem gesamten Eventareal und auf der Laufstrecke verboten. Das vorstehend geregelte Verbreitungsverbot erfasst auch das Tragen von Kleidung und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Tendenzen/Inhalten aufweisen.

Wer den vorgenannten Verboten dieses Abs. (7) zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Teilnahmebeitrags von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. vom Veranstaltungsgelände (soweit der Veranstalter für dieses das Hausrecht innehat) verwiesen werden. Ausschlüsse bzw. Verweise können vom Sicherheits- und Ordnungsdienst bzw. von den Mitarbeitern des Veranstalters auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen zugehörigen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.

(8) Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals sowie des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit/Gesundheit der übrigen Teilnehmenden gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmenden von der Veranstaltung und / oder einen Ausschluss des Teilnehmenden von der Zeitwertung (Disqualifizierung) auszusprechen.

(9) Die Teilnahme an der Veranstaltung darf ausschließlich innerbetrieblich beworben oder PR-seitig aktiviert werden. Es ist grundsätzlich untersagt, die Teilnahme/Startplätze an der Veranstaltung gegenüber Dritten, die nicht dem Betrieb des betreffenden teilnehmenden Unternehmens angehören, in irgendeiner Art werblich zu nutzen oder an der Veranstaltung selber werbliche Aktivitäten durchzuführen, es sei denn es liegt eine konkrete schriftliche Zustimmung des Veranstalters vor.

(10) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmenden nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Veranstaltungsleitung vor Ort, die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz der Teilnehmenden diesen auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

(11) Jeder Teilnehmende hat die Möglichkeit, ein Getränk zum Eigenverbrauch (max. 1,5-Liter-PET-Flasche) mit auf das Veranstaltungsgelände zu bringen. Eine Sammelmitnahme und Verteilung durch den Teamcaptain oder andere Personen vor Ort ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken nicht erlaubt.

(12) Das Aufstellen oder Verteilen von Werbung (z.B. Beachflags, Banner, Heißluftballons, etc.) auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Sonnenschirme, Zelte, Pavillons oder sonstige fliegende Bauten dürfen von Teilnehmenden nur nach expliziter, vorheriger schriftlicher

Genehmigung durch den Veranstalter zur Veranstaltung mitgebracht werden. Innerhalb der sog. „Meeting Point Area“ dürfen ausschließlich Sonnenschirme aufgebaut werden und sind vom Betreffenden vollumfänglich und fachmännisch zu sichern. In diesem Zusammenhang ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Den Anweisungen des Veranstalters sowie des Sicherheitspersonals hinsichtlich Aufbau und Betrieb dieser fliegenden Bauten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, nach seiner Wahl vom Betreffenden Nachbesserungen oder den Abbau der jeweiligen Aufbauten zu fordern. Bei Zuwiderhandlung wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen vom Veranstalter festgesetzt wird - im Einzelfall höchstens jedoch Euro 5.000,00 EUR.

§ 3 Anmeldung - Teilnahmebeitrag - Zahlungsbedingungen - Rückerstattung

(1) Bevor sich Teilnehmende mit eigenem Namen zu der Veranstaltung anmelden können, muss zuerst durch einen Teamcaptain die entsprechende Unternehmung / das entsprechende Team mit einem Kundenkonto beim Veranstalter registriert werden, und es müssen durch den Teamcaptain Startplätze für die Veranstaltung gebucht werden. Die namentliche Anmeldung eines Teilnehmenden erfolgt anschließend über eine individuelle Einzelanmeldeseite (auch "Microsite") des jeweiligen Teams. Den Link zu der entsprechenden Einzelanmeldeseite erhält der Teamcaptain zur Weiterleitung innerhalb seines Teams nach der Buchung von Startplätzen für die Veranstaltung. Jeder Teilnehmende muss im Zuge seiner namentlichen Anmeldung die AGB und Datenschutzhinweise des Veranstalters zur Kenntnis nehmen, akzeptieren und seine Anmeldung durch Angabe einer gültigen E-Mailadresse validieren. Anmeldungen per Telefax oder sonstige Anmeldungen per "electronic mail" werden nicht angenommen, außer der Veranstalter erklärt sich im Einzelfall ausdrücklich hierzu bereit. Erfolgt die namentliche Anmeldung von Teilnehmenden auf anderem Wege als über die bereitgestellte Einzelanmeldeseite, so muss dennoch das Einverständnis jedes Teilnehmenden zu den AGB und Datenschutzhinweisen beigebracht werden und die Anmeldung jedes Teilnehmenden durch die Angabe einer E-Mailadresse validiert werden. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen von Teilnehmenden innerhalb eines Teams. Änderungen von bereits namentlich benannten Teilnehmenden stehen dem Teamcaptain vor Beginn der Veranstaltung grundsätzlich frei. Änderungen kann der Teamcaptain online über sein Kundenkonto oder am Tag der Veranstaltung über den QR-Code auf der Startnummer, oder an der offiziellen Info- und Meldestelle des Veranstalters vornehmen. Der Teamcaptain trägt in diesen Fällen dafür Sorge, dass die vom Veranstalter bereitgestellten AGB und Datenschutzhinweise allen seinen Teammitgliedern zugänglich gemacht werden. In Fällen, in denen Teilnehmende ohne vorherige namentliche Anmeldung im System des Veranstalters einen Startplatz bei einer Veranstaltung nutzen, gilt: Der Teamcaptain erklärt mit der Buchung der Startplätze, dass er allen Teilnehmenden in seinem Team die AGB und Datenschutzhinweise des Veranstalters zugänglich macht und vor der Veranstaltung das Einverständnis der Teilnehmenden zu diesen einholt.

(2) Jede Buchung von Startplätzen sowie jeglicher sonstiger Produkte und Services über den Onlineshop des Veranstalters, die der Veranstalter per Buchungsbestätigung bestätigt hat, führt zu einem rechtsverbindlichen Vertrag und begründet eine entsprechende Zahlungspflicht des Buchenden. Die jeweilige Teilnahmegebühr wird vom Veranstalter per Rechnung erhoben und ist innerhalb der jeweiligen Frist zu bezahlen. Zahlungen können dabei mit befreiender Wirkung auf die genannten Bankverbindungen des Veranstalters erfolgen, per PayPal vorgenommen werden oder der Betrag wird mittels Kreditkartenzahlung eingezogen. Mit der verbindlichen Buchung wird der elektronischen Rechnungsübermittlung zugestimmt. Der Zahlungsprozess über Kreditkarte erfolgt

über einen dritten Anbieter (maxfunsports GmbH, Handelskai 388 / Büro 531, 1020 Wien, Österreich), den der Veranstalter dazu beauftragt hat. Der Veranstalter weist darauf hin, dass für Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Freizeitbeschäftigung zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum, auch wenn diese online abgeschlossen werden, kein Widerrufsrecht besteht. Dementsprechend besteht für den Buchenden, soweit er von der Infront B2Run GmbH Tickets für die Veranstaltung kauft, kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB).

(3) Sofern das Teilnehmendenlimit noch nicht erreicht ist und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen, kann der Veranstalter auch am Veranstaltungstag eine Anmeldung per Kartenzahlung anbieten.

(4) Tritt ein gemeldeter Teilnehmender nicht zum Start an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages.

(5) Kann ein Teilnehmender aus medizinischen Gründen nicht teilnehmen und legt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung innerhalb von acht Tagen nach Veranstaltung vor, erfolgt eine Rückerstattung abzüglich der unter (6) genannten Bearbeitungsgebühr des bereits geleisteten Teilnahmebetrages, oder der Teilnehmende kann auf Wunsch stattdessen an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilnehmen. Die Prüfung und Genehmigung von Rückerstattungsanfragen liegt allein bei dem Veranstalter. Das Recht des Teamcaptains zur Benennung eines Ersatz-Teilnehmenden rechtzeitig vor der Veranstaltung gemäß §3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Für die Rückerstattung des Teilnahmebetrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 5€ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Teilnehmenden berechnet.

(7) Im Falle eines vollständigen und endgültigen Ausfalls der Veranstaltung wird der Teamcaptain hierüber informiert und eine Rückerstattung des bereits entrichteten Teilnahmebeitrags durch den Veranstalter vorgenommen. Im Falle einer terminlichen Verlegung innerhalb der letzten 45 Tage vor dem ursprünglichen Veranstaltungstermin auf einen anderen Tag hat der Teilnehmende das Wahlrecht, (i) sich anstelle einer Teilnahme den bereits bezahlten Teilnahmebeitrag rückerstatten zu lassen oder aber (ii) an der verlegten Veranstaltung oder an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilzunehmen; die genaue Abwicklung des Wahlrechts wird dem Teamcaptain vom Veranstalter gemeinsam mit der Mitteilung über die Verlegung rechtzeitig kommuniziert. Im Falle einer terminlichen Verlegung früher als 45 Tage vor der ursprünglich geplanten Veranstaltung sowie bei einer nur zeitlichen Verlegung, bei welcher der ursprüngliche Tag der Veranstaltung unverändert bleibt, besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmenden.

(8) Muss die bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmenden.

(9) Die Zusendung der Startunterlagen (z.B. Startnummer, Zeitnahmechip) erfolgt ausschließlich nach Begleichung aller Startgebühren. Dem Teilnehmenden ist es untersagt, die offizielle Startnummer in irgendeiner Weise zu verändern, insbesondere sie zu falten, umzuknicken oder den Werbeindruck unsichtbar oder unkenntlich zu machen; dies kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung führen. Die Teilnehmenden haben sich am Veranstaltungstag spätestens 10 Minuten vor dem Start bei dem angegebenen Startpunkt einzufinden.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Sollte der Veranstalter jedoch aufgrund höherer Gewalt oder entsprechender behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet sein, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmenden, es sei denn, die Absage einer Veranstaltung erfolgt auf Grund von vom Veranstalter zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Gleiches gilt für den Abbruch der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmenden). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmenden, den eigenen Gesundheitszustand vorher, ggf. durch Konsultation eines Arztes, zu überprüfen und insbesondere die auf den Internetseiten des Veranstalters sowie in der Veranstaltungsbeschreibung enthaltenen Gesundheitshinweise zu beachten. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmende oder außenstehende Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

(4) Eltern haften für Ihre Kinder (auch bei Teilnahme der Kinder beim Kids-Laufcup).

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmende verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

(6) Der jeweilige Teamcaptain bestätigt mit der verbindlichen Anmeldung, dass er alle Teammitglieder über den Haftungsausschluss informiert hat.

(7) Angebote von Partnern der Infront B2Run GmbH (kommerzielle Dritte)

a. Die Durchführung von Angeboten von Partnern des Veranstalters obliegt alleine den Partnern. Der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittler zwischen Kunde und Partner und schließt jegliche Haftung aus. Die Leistungen des Veranstalters beschränken sich darauf, Angebote zu sammeln, zu beschreiben und diese Angebote zu vermitteln. Nach dem Erwerb des Angebots sind die Partner berechtigt, selber die Auswahl für bestimmte verfügbare Aktionsorte zu treffen (soweit Orte im Portal angezeigt wurden) sowie einen Termin zur Durchführung abzustimmen (sofern dieser nicht vorab fixiert war). Hierzu werden im Zuge des Einlöseprozederes die Kontaktdaten zum relevanten Partner übermittelt, über deren Service die konkrete Terminierung vornehmen werden kann.

b. Der Vertrag hinsichtlich der Buchung und Durchführung des jeweiligen Angebotes kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Partner zustande. Die Erfüllung der gebuchten Leistung als solche stellt keine Leistungspflicht der Infront B2Run GmbH dar. Die Infront

B2Run GmbH ist lediglich Vermittler der auf dieser Website angezeigten Angebote.

c. Für die Durchführung der Angebote kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner zur Anwendung. Wichtige Inhalte daraus (z. B. Ausschlusskriterien, Termine, Orte) können den Beschreibungen der Angebote entnommen werden.

§ 5 Datenerhebung und -verwertung

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung kann der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten erheben. Der Umgang mit diesen Daten ist in der Datenschutzerklärung des Veranstalters geregelt, die für die Veranstaltung gilt.

§ 6 Zeitnahme, regelwidriges Verhalten

(1) Wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung ein Zeitnahme-Chip ausgegeben wird, dann wurde dieser vor der Ausgabe an den Teilnehmenden auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(2) Werden bei der Veranstaltung ein Zeitnahmechip und eine Startnummer verwendet, so sind diese gemäß den vom Veranstalter formulierten Anforderungen zu tragen. Wird die Startnummer vergessen, verloren oder nicht getragen, besteht kein Recht auf Teilnahme. Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmende von der Zeitwertung ausgeschlossen werden (Disqualifikation).

§ 7 Siegerehrung, Wertungskategorien

(1) Der Veranstalter behält sich vor in begründeten Fällen, Einzelläufer/-innen und Mannschaften von der Wertung auszuschließen. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Benennung der Sieger/-innen der Wertungskategorien, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Überschriften haben rein erläuternde Funktion und sind unverbindlich.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit zulässig - München.

(3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

München, 15. Oktober 2025